

# Hygienekonzept der Katholischen Hochschule Mainz

## Vorbemerkung

Für die Katholische Hochschule Mainz steht die Gesundheit und der Schutz der Studierenden, Teilnehmer\*innen, Lehrenden und Beschäftigten im Vordergrund. Gleichzeitig möchten wir als Hochschule unserem Bildungsauftrag gerecht werden. Das vorliegende Hygienekonzept (HyKo) trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen und o.g. Personengruppen bei und soll den Hochschul- und Seminarbetrieb während der Covid-19-Pandemie ermöglichen. Nachfolgend werden diese weitergehenden Maßnahmen in Form eines Hygienekonzepts im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dargestellt. Im HyKo finden die Eckpunkte der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der ab dem 01. Oktober 2022 gültigen Fassung, 34. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 30. September 2022 des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, die einheitlichen Arbeitsschutzstandards (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung; Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sowie die aktuelle Dienstanweisung der Katholischen Hochschule Mainz.

## Anwendungsbereich

Alle Personen, die den KH-Campus betreten sind gehalten, die dargestellten Maßnahmen dieses Hygienekonzepts zu beachten. Darüber hinaus sind durch alle auch die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert Koch Instituts zu beachten und umzusetzen.

## Grundsätzliches Vorgehen

Für die Bachelor- und Masterstudiengänge werden Formen der Fern-/Onlinelehre genutzt. Soweit es der Lehrinhalt erfordert und epidemiologisch verantwortbar ist, finden Präsenzveranstaltungen, wie Lehrveranstaltungen, u. ä., sowie Seminare (Institut für Fort- und Weiterbildung) statt.

Die Regelungen aus dem Sommersemester bleiben nach jetzigem Stand auch im Wintersemester bestehen. Dies bedeutet die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen und die dringende Empfehlung zum Tragen einer Maske (siehe Punkt 1).

Zudem weisen wir sie bereits an dieser Stelle auf die anliegenden Dokumente, die genauere Spezifizierungen enthalten, hin. Informationen hierzu finden Sie auf der letzten Seite des Hygienekonzeptes.

Das Hygienekonzept gilt für den Campus der Katholische Hochschule Mainz und wird ständig fortgeschrieben.

# 1. Wichtige allgemeine Anwesenheitsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen in der Hochschule

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- Bei Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs/Geschmackssinns ist der Zutritt zum Campus nicht gestattet.
- Für die mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen gelten als Zutrittsbeschränkungen zur Hochschule die aktuell gültigen Absonderungs- und Quarantäneregelungen des Landes Rheinland-Pfalz:  
(<https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>)
- Als weitere Zutrittsbeschränkung gelten bei Aufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet. Die Regeln für Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland sind der Corona-Einreiseverordnung <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>) zu entnehmen.
- Es gilt innerhalb des Hochschulgebäudes eine dringende Empfehlung für das Tragen einer Maske (medizinische Gesichtsmaske [OP-Maske] oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards) überall dort, wo ein Abstand von 1,5 Metern gegenüber einer anderen Person nicht eingehalten werden kann.
- Gründliche Händehygiene: zum Beispiel nach dem Niesen, Husten oder Naseputzen, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. der Nutzung von öffentlich zugänglichen Gegenständen wie z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfen etc.
- Händewaschen: mit hautschonender Seife ca. 20 -30 Sekunden
- Hände desinfizieren: eine ausreichende Menge an Desinfektionsmittel aus den aufgestellten Desinfektionsmittelflaschen entnehmen und in die trockenen Hände gegeben. Bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren und darauf achten, dass die Hände vollständig benetzt sind. Nach Gebrauch das Desinfektionsmittel unbedingt wieder verschließen, da die Wirksamkeit des Desinfektionsmittels andernfalls nachlässt.
- Husten-und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.

- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand vermeiden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: nicht über die Schulter schauen, nicht über Unterlagen beugen, etc.).
- Die Lehrenden und Dozierenden sind aufgefordert, alle Studierenden und Teilnehmenden zur Wahrung der Hygieneregeln anzuhalten.
- Zu beachten sind die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html?nn=13490888); Informationen für Bürger/Flyer.

## **2. Verhalten in den Räumlichkeiten**

### **2.1 Lüftung**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räumlichkeiten, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterricht.

Zur Unterstützung dieser Maßnahme sind CO<sub>2</sub>-Meßgeräte in den Lehrräumen installiert. Diese zeigen mit einer Ampelfunktion die Qualität der Raumluft an. Bei Rot leuchtender LED wird ein akustisches Warnsignal ausgelöst, was nur durch die Zufuhr von Frischluft deaktiviert werden kann.

### **2.2 Reinigung**

Der Reinigungsplan orientiert sich an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz und wird regelmäßig angepasst.

## **3. Cafeteria**

Die Hygieneregeln und Öffnungszeiten werden innerhalb der Räumlichkeiten, sowie auf unserer Homepage veröffentlicht. Die entsprechenden Hygieneregeln und Beschilderungen des Betreibers müssen beachtet und umgesetzt werden. Die Überwachung obliegt dem Betreiber.

## **4. Planung und Durchführung von Prüfungen und Kolloquien**

Es gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen.

## **5. Bibliothek**

Die Bibliothek ist unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen geöffnet.

Die aktuellen Öffnungszeiten finden sie auf unserer Homepage:  
<https://www.kh-mz.de/services/bibliothek/>

## 6. Beschäftigte der Hochschule

Für alle Arbeitnehmer/innen gelten die Bestimmungen aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26. September 2022

(<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>)

Es besteht die Möglichkeit zur mobilen Arbeit, insofern dem keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet die Katholische Hochschule den Mitarbeitenden Testmöglichkeiten (Selbsttest) zum Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 an.

Für die Anwesenheit vor Ort gilt:

Als Schutzmaßnahme gelten die Hygieneregeln (AHA+L) sowie das verpflichtende Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 überall dort wo das Abstandsgebot von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Betriebsbedingte Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

### 6.1 Allgemeines Verhalten im Fall einer Infektion und Meldepflicht bei Erkrankungen

Die Beschäftigten sind aufgefordert, ihre/n unmittelbare/n Vorgesetzte/n und den Dienstgeber zu informieren. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind nicht mehr zu betreten und Ihre Arbeitsleistung ist, soweit möglich, von zu Hause aus zu erbringen.

Der Zugang ist unter den nachstehend genannten Bedingungen wieder möglich: Die Absonderung einer positiv getesteten Person endet nach Ablauf von fünf Tagen, also am sechsten Tag, (statt bisher durch mögliche Freitestung am siebten Tag). Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt bereits 48 Stunden keine typischen Symptome einer Coronavirus-Infektion aufweist. Die Absonderungsdauer verlängert sich im Fall weiterhin vorliegender Symptome bis zu max. 10 Tage. Weiterhin verweisen wir auf die Anlage 3 (Checkliste) des Hyko.

Nach den ab dem 1. Mai 2022 geltenden Absonderungsregelungen müssen enge Kontaktpersonen von positiv getesteten nicht mehr in die Absonderung. Allerdings wird engen Kontaktpersonen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)) weiterhin empfohlen, Kontakte zu anderen Personen reduzieren, in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen und sich für einen Zeitraum von 5 Tagen täglich selbst zu testen.

Eine vorzeitige Rückkehr an die Arbeitsstätte ist gemäß Absonderungsverordnung nur nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitgeber möglich.

Quelle:

<https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>

## **6.2 Verhalten bei Rückkehr aus einem ausländischen SARS-CoV-2-Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet**

Bei Aufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet gelten die Regeln für Einreisende in die Bundesrepublik Deutschland. Diese sind der Corona-Einreiseverordnung (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>) zu entnehmen.

## **6.3 Meldepflicht/Hinweise zu den Ergebnissen der Selbsttests**

### **Positives Ergebnis:**

Die Beschäftigten sind aufgefordert, ihre/n unmittelbare/n Vorgesetzte/n und den Dienstgeber zu informieren. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind unter den vorgenannten Bedingungen von diesen Beschäftigten nicht mehr zu betreten bzw. unmittelbar zu verlassen und mobil zu Arbeiten. Zur Bestätigung des Ergebnisses des Selbsttests muss ein PCR-Test durchgeführt werden. Dazu kontaktieren sie bitte die Hausarztpraxis, das Gesundheitsamt oder ein Testzentrum. Bis zum Ergebnis des PCR Tests darf die Person die Einrichtung nicht betreten. Die Meldung des PCR Testergebnisses erfolgt an die/den direkte/n Vorgesetzte/n, die Personalstelle der Katholischen Hochschule Mainz ([personal@kh-mz.de](mailto:personal@kh-mz.de)) sowie den Dienstgeber ([teampersonal@gwb-mainz.de](mailto:teampersonal@gwb-mainz.de)).

Weitere Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt vorgegeben. Dieses Vorgehen trägt maßgeblich dazu bei, ein weiteres Ansteckungsrisiko zu verringern.

### **Negatives Ergebnis:**

Dies ist keine absolute Sicherheit, auch bei negativem Testergebnis kann eine Infektion nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sind die allgemeinen Hygieneregeln auch weiterhin zu beachten.

Hochschulinterne Rundschreiben und Informationen sind zu beachten.

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen dem Gesundheitsamt und dem Arbeitgeber zu melden.

Zuständiges Gesundheitsamt:  
Gesundheitsamt Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz  
Telefon: 06131-693330

## **7. Inkraftsetzung**

Das Hygienekonzept wird als Dienstanweisung an der Katholische Hochschule Mainz am 06. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.

19. Änderung/Aktualisierung vom 06. Oktober 2022

### Anlagen

- I: Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln / Aushang
- II: Information an Studierende, Anmeldung zur Raumnutzung zu Lernzwecken
- III: Checkliste Corona-Regelungen Zutritt nach Infektion (Stand 01.10.2022)